

AUSZUG

FDBR FACHBUCH RECHT

Dr. Ralf Steding et al.

Rechtsbegriffe des Vertragsrechts im Anlagenbau

**Glossar typischer rechtlicher Begriffe
mit Erläuterungen für die
Vertragspraxis im Anlagenbau**

 **FDBR**

Dr. Sebastian Bartelt, Rechtsanwalt in Berlin

Volker Geisel, L.L.M., Rechtsanwalt in Düsseldorf

Dr. Hendrik Schilder, Rechtsanwalt in Düsseldorf

Dr. Ralf Steding, Rechtsanwalt in Düsseldorf

Dr. Martin Wittemeier, Rechtsanwalt in Düsseldorf

Rechtsbegriffe des Vertragsrechts im Anlagenbau

Glossar typischer rechtlicher Begriffe
mit Erläuterungen für die
Vertragspraxis im Anlagenbau

Bibliographische Information

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte Bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-9813723-0-4

© 2010 SDBR mbH Verlag

Sternstrasse 36,40479 Düsseldorf, Deutschland

E-Mail: h.schmitz@fdbr.de

Das Werk einschließlich aller Abbildungen ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Bearbeitung in elektronischen Systemen.

Die Wiedergabe von Gebrauchsnamen, Handelsnamen, Warenbezeichnungen usw. in diesem Werk berechtigt auch ohne besondere Kennzeichnung nicht zu der Annahme, dass solche Namen im Sinne der Warenzeichen- und Markenschutz-Gesetzgebung als frei zu betrachten wären und daher von jedermann benutzt werden dürften.

Das vorliegende Werk wurde sorgfältig erarbeitet. Dennoch übernehmen Autor und Verlag für die Richtigkeit von Angaben, Hinweisen und Ratschlägen sowie für eventuelle Druckfehler keine Haftung.

AUSZUG

Vorwort

Die Grundlage jeder Auftragsannahme und -vergabe ist der Vertrag. Mit jedem Vertrag begeben sich beide Parteien in eine Abhängigkeit vom geschriebenen Wort das rechtsverbindlich für alle Beteiligten ist.

Mit dem Fachbuch „Rechtsbegriffe des Vertragsrechts im Anlagenbau“ hat der FDBR e.V. eine Gruppe von Rechtsanwälten und Autoren verpflichtet können, die sich in genau diesem Fachgebiet spezialisiert haben. Ein besonderer Schwerpunkt wurde auf die Vertragsgestaltung im Bereich des Anlagenbaus, des Werkvertragsrechts sowie des Baurechts gelegt.

Neben seiner technischen Kernkompetenz spezialisiert sich der FDBR e.V. zunehmend auch in rechtlichen und kaufmännischen Themen um seine Mitgliedsunternehmen umfassend zu beraten. Angeregt durch eine Reihe von Weiterbildungsveranstaltungen des Verbandes zu Vertragsrecht und Vertragsgestaltung im Anlagenbau entstand die Idee ein Fachbuch zusammen zu stellen, das die Grundbegriffe und die damit verbundenen Fragen und Anregungen aus den Unternehmen übersichtlich darstellt.

Die Verwendung von Rechtsbegriffen in der Vertragspraxis birgt aus Sicht jeder Vertragspartei sowohl Chancen als auch Risiken. In dem vorliegenden Buch werden etwa 200 grundlegende Rechtsbegriffe aus der Praxis des Vertragsrechts im internationalen Anlagenbau alphabetisch aufgeführt und aus juristischer Sicht interpretiert.

Für jeden der aufgeführten Rechtsbegriffe werden neben den grundsätzlichen Erläuterungen auch die Chancen und Risiken aus Sicht eines Auftraggebers und eines Auftragnehmers aufgezeigt. Die Auswahl und Interpretation der Begriffe bezieht sich auf die Annahme dass das deutsche Recht zwischen den Vertragspartnern als gültig vereinbart wurde.

Wir hoffen, dass dieses Fachbuch allen Anwendern eine willkommene Arbeitshilfe sein wird.

Das Thema Vertragsrecht wird den FDBR und seine Mitglieder auch in Zukunft begleiten. Gerne sehen wir Ihren Anregungen für die künftigen Auflagen der Fachbuchreihe Recht entgegen.

Der FDBR e.V. vertritt die Interessen von mehr als 160 Unternehmen im Anlagenbau im Energiebereich, in der Chemischen und Petrochemischen Industrie und der Umwelttechnik.

Düsseldorf

Dr.-Ing. Reinhard Maaß

Geschäftsführendes Mitglied
des Vorstands des FDBR e.V.

AUSZUG

Anmerkungen der Autoren

Dieses Buch soll seinen Nutzern den Umgang mit Verträgen ermöglichen und vereinfachen. Die Rechtssprache zeichnet sich – ebenso wie die technischen Fachbegriffe – durch einen besonderen Bedeutungsinhalt aus. Dieser Bedeutungsinhalt muss von jedem, der sich mit Verträgen beschäftigt, gekannt werden, weil dieser für den Sinn und Zweck des Vertrages und für das Verständnis der Vertragsregelungen von entscheidender Bedeutung ist.

Darum haben wir dieses Glossar verfasst: Wir wollen dem Nutzer ermöglichen, ein besseres Verständnis für die rechtliche Sprache zu entwickeln und dabei Chancen und Risiken getrennt nach Auftraggeberposition und Auftragnehmerposition schneller zu erkennen.

Das vorliegende Buch ist ein Arbeitsbuch und sollte immer dann, wenn man Begriffe in Verträgen oder Diskussionen und Verträge nicht versteht, herangezogen werden. Das heißt natürlich auch, dass jeder Leser eingeladen ist, weitere Begriffe zur Erläuterung vorzuschlagen und für eine weitere Auflage dieses Buches den Inhalt zu ergänzen.

Wir haben von einer Übersetzung der Begriffe in die englische Sprache bewusst abgesehen, weil sich die Rechtssprache in Deutschland eben gerade am deutschen Recht orientiert. Englischsprachige Verträge, wenn sie anderen Rechtsordnungen unterliegen, besitzen auch andere Begriffsinhalte. Wir können nicht die deutsche Rechtssprache widerspruchsfrei auf eine andere Rechtsordnung übertragen, sodass wir in einer Übersetzung der Begriffe eher ein Risiko für den Verwender finden. Die hier erläuterten Begriffe gelten also für das deutsche Recht und sie gelten insbesondere für Werkverträge und Werkliefer- und Kaufverträge. Wir haben darüber hinaus eine Regelung zu Mietverträgen noch aufgenommen, weil auch dies in der Praxis durchaus eine Rolle spielen kann.

Für weitergehende Hinweise, die wir gerne in einer neuen Auflage verarbeiten, bedanke ich mich schon jetzt.

Düsseldorf

Für die Autoren

Dr. Ralf Steding

Rechtsanwalt

Lehrbeauftragter der TU Darmstadt

AUSZUG

Inhaltsverzeichnis

Ablieferung	4	DIN-Vorschriften	56
Abnahme	6	Einheitspreis	58
Abschlagszahlung	8	Einwilligung / Genehmigung	60
Abstimmung (abstimmen, abzustimmen)	10	Entgangener Gewinn	62
Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)	12	Erfüllungsgehilfe	64
Anfechtung	14	Ersatzvornahme	66
Anzeigepflicht	16	Fahrlässigkeit	68
Aufmaß	18	Fälligkeit	70
Aufrechnung	20	Festpreis	72
Auftragsbestätigung	22	Förmliche Abnahme	74
Aufwendungen (entstandene Aufwendungen)	24	Funktionale Leistungsbeschreibung	76
Ausschreibung	26	Garantie	78
Baugeld	28	Gefährdungshaftung	80
Bauhandwerkersicherung	30	Gefahrtragung	82
Bauhandwerkersicherungshypothek....	32	Generalunternehmer / Generalübernehmer	84
Baukostenüberschreitung	34	Gerichtsstand	86
Bauleiter / Fachbauleiter	36	Gesamtschuld	88
Bauzeitenplan	38	Gewährleistung	90
Befristung / Bedingung	40	Gewährleistungsbürgschaft	92
Behinderung	42	Gewährleistungsfrist	94
Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantie	44	Haftung	96
Bestätigungsschreiben (kaufmännisches)	46	Haftungsbeschränkung	98
Betriebs- und Nebenkosten	48	Haftpflichtversicherung	100
Bürgschaft	50	Handelsbrauch	102
Darlegungs- und Beweislast	52	Handelsgeschäft	104
Dienstvertrag	54	Höhere Gewalt	106
		Instandsetzung und Instandhaltung ...	108
		Kalendertage	110
		Kardinalpflicht	112

Komplettheitsklausel.....	114	Prüfbarkeit der Rechnung.....	168
Konsortium (Arbeitsgemeinschaften).....	116	Rechtsmangel (Frei von Rechten Dritter).....	170
Kooperationspflicht.....	118	Regeln der Technik.....	172
Koordinierungspflicht.....	120	Richtpreis.....	174
Kostenvoranschlag.....	122	Rücktritt.....	176
Kündigung (freie).....	124	Schaden.....	178
Kündigung (ordentliche, außerordentliche).....	126	Schiedsgutachten.....	180
Leistungsanordnungsrecht.....	128	Schlüsselfertig.....	182
Leistungsänderung / Zusatzleistung ..	130	Schlussrechnung.....	184
Leistungsbestimmungsrecht (Anordnungsrecht).....	132	Schriftform / Formerfordernisse.....	186
Leistungsort.....	134	Schweigen.....	188
Leistungsverweigerungsrecht.....	136	Selbstständiges Beweisverfahren.....	190
Leistungszeit.....	138	Selbstständige Garantie.....	192
Mangelfolgeschäden.....	140	Sicherheitsleistung.....	194
Mahnverfahren.....	142	Sowieso-Kosten.....	196
Mängel (Fehler).....	144	Stundenlohnarbeiten.....	198
Mietlaufzeit.....	146	Subunternehmer (Nachunternehmer).....	200
Minderung.....	148	Teilabnahme.....	202
Mitwirkung des Bestellers.....	150	Terminplan.....	204
Nacherfüllung / Nachbesserung.....	152	Unerlaubte Handlung.....	206
Neubeginn der Verjährung.....	154	Unternehmer / Verbraucher.....	208
Obliegenheiten.....	156	Untersuchungs- und Rügepflicht.....	210
Pauschale, Pauschalpreis (Pauschalsumme).....	158	Vergleich.....	212
Personen- und Sachschäden.....	160	Verjährung.....	214
Preisgleitung.....	162	Verjährungsfrist.....	216
Privatgutachten.....	164	Verjährungshemmung.....	218
Produkthaftungsgesetz (Produkthaftung).....	166	Verkehrssicherungspflicht.....	220
		Vermögensfolgeschaden (mittelbarer Schaden).....	222

Vermögensschaden.....	224	Vorbehalt (Vertragsstrafe)	248
Vertragserfüllungsbürgschaft.....	226	Vorleistungspflicht	250
Vertragsstrafe	228	Vorsatz	252
Vertragstermine / Vertragsfristen.....	230	Vorunternehmer.....	254
Vertretungsmacht / Vollmacht.....	232	Vorvertragliches Schuldverhältnis	256
Verwirkung.....	234	Werkvertrag	258
Verzug-Gläubigerverzug.....	236	Zinsen.....	260
Verzug-Schuldnerverzug	238	Zugang / Zustellung.....	262
Verzugsschaden.....	240	Zurückbehaltungsrecht	264
VOB/B / VOB/C	242	Zustimmung.....	266
Vorbehalt (Abnahme)	244	Zwingende gesetzliche Vorschriften ..	268
Vorbehalt (Schlussrechnung)	246	Literaturverzeichnis	271

Begriff: Ablieferung

→ **Abnahme, Förmliche Abnahme, Gefahrtragung, Untersuchungs- und Rügepflicht**

Erläuterung:

Bei Lieferverträgen (Kauf- bzw. Werklieferverträgen im Rechtssinne) gilt Kaufrecht und nicht Werkvertragsrecht. Bei diesen Verträgen gibt es nur die Ablieferung und keine Abnahme. Ablieferung bedeutet, dass der Liefergegenstand so abgeliefert werden muss, dass er den vertraglichen Vereinbarungen entspricht. Eine spezielle Prüfung (Abnahme) findet nicht statt. Eine Ausnahme gilt nur, wenn der Vertrag eine Pflicht zur Abnahme vorsieht.

Der Auftraggeber muss allerdings unbedingt die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht (§ 377 HGB) beachten. Beim Handelskauf (Kaufvertrag zwischen zwei Kaufleuten / Handelsgesellschaften) muss angelieferte Ware auf Vertragsgemäßheit (Ordnungsgemäßheit) und Vollständigkeit untersucht werden. Mängel und sonstige Unzulänglichkeiten der Ware müssen unverzüglich dem Lieferanten angezeigt werden, sonst verliert der Auftraggeber Schadensersatzansprüche und Mängelrechte. Werden Mängel erst später erkannt (verdeckte Mängel), so müssen diese ebenfalls unverzüglich gerügt werden. Was „unverzüglich“ heißt, kann nicht allgemein gesagt werden. Als Faustformel gilt: Je schneller, desto besser. Man sollte nicht länger als vier Tage mit der Untersuchung warten, entdeckte Mängel sollten spätestens innerhalb von 1-2 Tagen nach ihrer Entdeckung – im besten Falle schriftlich – gerügt werden.

Chancen und Risiken

als Auftraggeber (AG):

Die Ablieferung ist grundsätzlich für den Auftragnehmer günstig.

Bei einer Ablieferung ist zu beachten, dass der AG zwingend die offenen Mängel unverzüglich rügen muss, wird dies vergessen, verliert er die Gewährleistungsrechte! Sinnvoll ist es daher, individualvertragliche Absprachen darüber zu treffen, wie lange der AG rügen darf bzw. dass eine Untersuchung und Rüge ggf. erst vom Endkunden durchzuführen ist. Solche Regelungen sind aber im Prinzip nur in Individualverträgen darstellbar, in Allgemeinen Einkaufsbedingungen kann die Rügepflicht nicht wirksam ausgeschlossen werden.

Sinnvoll kann es im Einzelfall auch sein, eine Qualitätssicherungsvereinbarung zu schließen. Hier hat der Auftragnehmer besondere Pflichten im Zusammenhang mit der Lieferung von Produkten.

als Auftragnehmer (AN):

Die Ablieferung ist grundsätzlich für den AN günstig.

Wenn nur die Ablieferung vereinbart ist, muss der Auftraggeber die Ware unverzüglich überprüfen und erkennbare Mängel sofort rügen. Verdeckte Mängel kann er nur innerhalb der Verjährungsfrist (Gewährleistungsfrist) geltend machen, aber auch diese müssen nach Entdeckung unverzüglich angezeigt werden. Der Auftraggeber hat kein Recht zu einer Qualitätskontrolle durch den AN vor der Ablieferung, insbesondere muss er nach der Ablieferung sofort zahlen. Etwas anderes kann nur durch individuellen Vertrag im Rahmen einer Qualitätssicherungsvereinbarung gelten.

Bei reinen Lieferverträgen muss der AN darauf achten, dass besondere (unverhältnismäßig lange) Rügefristen oder besondere Abnahmeprüfungen nicht vereinbart werden.

Als AN kann man auf die in Deutschland günstige Rechtslage vertrauen.

Begriff: Abnahme

→ **Förmliche Abnahme, Ablieferung, Gefahrtragung, Gewährleistungsfrist**

Erläuterung:

Abnahme im Werkvertragsrecht bedeutet die Entgegennahme des Werkes bei gleichzeitiger Anerkennung des Werkes als in der Hauptsache vertragsgemäße Leistung. Hiermit bestätigt der Auftraggeber also, dass die Werkleistung (die Reparatur, die Planungsleistung, das entwickelte Produkt, etc.) vollständig und im Wesentlichen mangelfrei ist.

Die Abnahme bedeutet hingegen nicht, dass keine Gewährleistungsrechte mehr geltend gemacht werden können. Werden bei der Abnahme Mängel erkannt, müssen diese allerdings gerügt und Mängelansprüche im Abnahmeprotokoll ausdrücklich vorbehalten werden, da ansonsten Rechte im Hinblick auf diesen Mangel verloren gehen. Dies gilt auch im Hinblick auf angefallene / verwirkte) Vertragsstrafen, auch Ansprüche aus Vertragsstrafen müssen ausdrücklich im Abnahmeprotokoll vorbehalten werden, sonst gehen diese verloren.

An die Abnahme sind im Wesentlichen folgende Rechtswirkungen geknüpft:

- der Werklohn (die Vergütung) wird zur Zahlung fällig,
- die Gewährleistungsfrist (Verjährungsfrist) beginnt zu laufen,
- die „Gefahr“ geht auf den Auftraggeber über; dies bedeutet, dass z.B. bei einer Zerstörung des Werkes keine Neuherstellung vom Auftragnehmer gefordert werden kann. Dementsprechend muss gewährleistet sein, dass ab Abnahme Versicherungsschutz besteht,
- der Auftraggeber muss etwaige Mängel beweisen (vor der Abnahme muss der Auftragnehmer die Mangelfreiheit beweisen).

Beim Kauf- oder Werklieferungsvertrag gibt es keine Abnahme, es sei denn, eine solche wird vertraglich vereinbart. Hier gibt es lediglich eine Ablieferung der Ware.

Chancen und Risiken

als Auftraggeber (AG):

Aus Sicht des AGs muss sichergestellt werden, dass eine Abnahme nicht zu frühzeitig ausgesprochen wird. Insbesondere im Vertrag ist auf die Abnahmevoraussetzungen zu achten: Es muss genau festgelegt werden, wann das Werk vollständig und im Wesentlichen mangelfrei ist. Dazu bedarf es möglichst detaillierter Regelungen. Insbesondere muss im Vertrag klargestellt werden, dass eine Abnahme ausgeschlossen ist, wenn wesentliche Mängel vorliegen oder besondere im Vertrag zugesicherte Beschaffenheiten, z.B. Maße, Drücke, Temperaturen, bzw. jegliche sonstige Eigenschaft nicht erreicht wurden. Wenn trotz Mängeln abgenommen wird, müssen die Mängelansprüche im Abnahmeprotokoll vom AG vorbehalten werden. Wenn ein Gebrauch eines Werkes vor Abnahme zwingend erforderlich ist, muss unter detaillierter Angabe der Gründe dargelegt werden, dass und warum mit dem Gebrauch keine stillschweigende („schlüssige“) Abnahme einhergeht. Schlüssige Abnahmen sollten nach Möglichkeit vertraglich ausgeschlossen sein. Zudem sollte im Abnahmeprotokoll eine Frist zur Mängelbeseitigung gesetzt werden.

Im Rahmen einer Abnahme muss stets auch eine etwa angefallene (verwirkte) Vertragsstrafe vorbehalten werden. Diese Obliegenheit kann zwar vertraglich ausgeschlossen werden, der AG geht aber so auf „Nummer sicher“.

als Auftragnehmer (AN):

Der AN muss ein Interesse daran haben, dass die Abnahmevoraussetzungen so genau wie möglich im Vertrag niedergelegt werden. Es ist dringend darauf zu achten, dass es für den Auftraggeber keinerlei Spielräume gibt, die dieser irgendwie ausnutzen kann. Die Abnahme ist für den AN sehr vorteilhaft.

Im Moment der Abnahme (bei größeren Projekten) tendieren einige Auftraggeber dazu, Abnahmen zu verschleppen oder gar zu verweigern. Es muss daher im Vertrag zwingend niedergelegt werden, bei welchen Mängeln der Auftraggeber die Abnahme verweigern kann. Ferner muss vereinbart sein, dass bei kommerzieller (bestimmungsgemäßer) Verwendung des Werkes durch den Auftraggeber eine stillschweigende (schlüssige) Abnahme vorliegt. Der Auftraggeber darf nicht einerseits die Anlage nutzen und andererseits die Abnahme nicht aussprechen. Insbesondere dürfen damit schlüssige Abnahmen vertraglich nicht ausgeschlossen sein.

Das Risiko einer verschleppten Abnahme muss der AN vertraglich dadurch zu minimieren versuchen, dass die Abnahmevoraussetzungen so klar wie möglich spezifiziert werden.

Begriff: Abschlagszahlung

Erläuterung:

Grundsätzlich hat der Auftragnehmer einen Anspruch auf den Werklohn erst nach Fertigstellung und Abnahme des Werkes. Ist der Auftrag sehr umfangreich, soll er Anzahlungen allerdings schon nach Fertigstellung bestimmter Teile des Werkes erhalten, die für den Auftraggeber schon einen gewissen Wert darstellen. Diese Anzahlungen auf den Werklohn nennen sich Abschlagszahlungen (§ 632a BGB bzw. § 16 Nr. 1 VOB/B, wenn diese vereinbart ist).

Für den BGB-Vertrag legt § 632 a BGB folgende Voraussetzungen für einen Anspruch auf Abschlagszahlungen fest:

Die Leistung muss erbracht worden sein.

Die Leistung muss vertragsgemäß sein (was nach überwiegender Meinung dann der Fall ist, wenn die Leistung im Wesentlichen mangelfrei ist).

Der Anspruch ist nur gegeben, wenn der Auftragnehmer dem Auftraggeber zur Begründung seiner Forderung eine Aufstellung vorlegt, die dem Auftragnehmer eine rasche und sichere Beurteilung der Leistung ermöglicht.

Sind die vorstehenden Voraussetzungen erfüllt, wird der Anspruch auf Abschlagszahlung sofort fällig, Nicht erforderlich sind eine Abnahme oder eine zusätzliche Rechnungsstellung. Die Höhe der Abschlagszahlung bemisst sich danach, wie hoch der Wertzuwachs beim Auftraggeber ist. Nicht entscheidend ist dagegen der ggf. im Vertrag festgelegte Vertragswert für die entsprechende Leistung. Dies ist auch sinnvoll, da Teilleistungen je nach ihrem Inhalt und der Art des Werks für den Besteller wertlos sein können.

Chancen und Risiken

als Auftraggeber (AG):

Aus Sicht des AGs stellt der Anspruch des Auftragnehmers auf Abschlagszahlungen eine nicht unerhebliche Gefahr dar. Es besteht das Risiko, dass er für eine Leistung zahlt, deren Werthaltigkeit er noch gar nicht beurteilen kann, weil die zur Werkerstellung erforderlichen übrigen Teilleistungen noch nicht erbracht sind.

Der AG muss prüfen, ob die vorstehenden Voraussetzungen tatsächlich erfüllt sind. Insbesondere dürfen keine wesentlichen Mängel vorliegen und muss der Nachweis der erbrachten Leistung ausreichend sein. Bestehen Zweifel daran, ob es tatsächlich zu einem Wertzuwachs beim AG gekommen ist, sollte der AG weitere Ausführungen hierzu vom Auftragnehmer verlangen.

Der AG sollte aber bereits bei Vertragsschluss erwägen, das in § 632 a BGB verbriefte Recht auf Abschlagszahlungen, wenn nicht auszuschließen, so doch zumindest zu modifizieren. Dies ist in bestimmten Grenzen zulässig. Sinnvoll ist es immer, einen gemeinsamen Abschlagszahlungsplan zu vereinbaren.

als Auftragnehmer (AN):

Das Recht auf Abschlagszahlungen gibt dem AN ein starkes Instrument in die Hand, die Vergütung vor Vollendung des Werkes zu verlangen. Hierin besteht eine große Chance für den AN, denn schließlich ist er vorleistungspflichtig und trägt das Insolvenzrisiko des Auftraggebers.

Als AN sollte man deshalb von dem Recht auf Abschlagszahlungen Gebrauch machen, soweit es nicht vertraglich modifiziert wurde. Auch aus Sicht des ANs bietet es sich an, um Streitigkeiten zu vermeiden, einen Abschlagszahlungsplan zu vereinbaren.

Der AN muss allerdings vor Rechnungsstellung sicherstellen, dass die vorstehenden Voraussetzungen gegeben sind. Insbesondere muss er einen belastbaren Nachweis über die erbrachten Leistungen erstellen. Restrisiken bleiben insbesondere bei der Entscheidung, in welcher Höhe die Abschlagszahlung geltend gemacht werden soll. Hier muss der AN den Wertzuwachs beim Auftraggeber genau ermitteln. Anhaltspunkte hierfür bietet der Vertragswert, den die Parteien für die Leistung vorher ermittelt haben. Der Wertzuwachs kann allerdings auch über oder unter diesem Vertragswert liegen.

BESTELLFORMULAR

per Fax an: ++49/211/49870-36

FDBR-Fachbuch:
„Rechtsbegriffe des Vertragsrechts im Anlagenbau“
(ISBN 978-3-9813723-0-4)

Hiermit bestellen wir **verbindlich** folgenden Buchtitel:

Titel	ISBN	Anzahl Exemplare
R. Steding et al. „Rechtsbegriffe des Vertragsrechts im Anlagenbau - Glossar typischer rechtlicher Begriffe mit Erläuterungen für die Vertragspraxis im Anlagenbau“	978-3-9813723-0-4	

Unser Unternehmen ist / ich bin **Mitglied im FDBR**:

- JA** (Preis pro Exemplar: 125,- EUR zzgl. MwSt.)
 NEIN (Preis pro Exemplar: 175,- EUR zzgl. MwSt.)

	Rechnungsadresse	Lieferadresse (falls abweichend)
Vorname Name: *		
Abteilung:		
Unternehmen:		
Strasse Nr. / Postfach:*		
PLZ Ort:*		
Telefon (für Rückfragen):*		

* Diese Felder bitte unbedingt ausfüllen!

_____ Datum

_____ Unterschrift (& Stempel)

AUSZUG



Bündnis für Business

Der Fachverband Dampfessel-, Behälter- und Rohrleitungsbau e.V. ist ein Zusammenschluss von Unternehmen mit Kompetenz im Anlagenbau für Kraftwerke, Industrieanlagen und der Chemischen und Petrochemischen Industrie.

Unsere Leistung für Sie:

- Erfolg im Verbund
- Service mit Engagement
- Dienstleistungen mit System
- Kontaktpflege in Netzwerken
- Informationen für Entscheider
- Veranstaltungen mit Mehrwerten
- Weitblick für Innovationen

FDBR Fachverband Dampfessel-, Behälter- und Rohrleitungsbau e.V.

www.fdbbr.de